



Gemeindereglement über die Spielgruppe (GeRSG)

Der Generalrat von Düdingen,

gestützt auf:

- Art. 6 und 11 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);

beschliesst die folgenden Bestimmungen:

I. Ziele und Anwendungsbereich

- Art. 1 Die Gemeinde betreibt eine Spielgruppe (vorschulische Betreuungseinrichtung mit beschränkter Öffnungszeiten), um die frühzeitige Integration und Sozialisierung der Kinder zu fördern und sie beim Spracherwerb zu unterstützen. Die Kinder können auf spielerische und altersgerechte Art von einem breiten Spektrum an Aktivitäten profitieren. Ziel ist es, die Entwicklung des Kindes unter allen Aspekten zu fördern. Die Spielgruppe pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Primarschule Düdingen.
- Art. 2 Die Trägerschaft übernimmt die Gemeinde Düdingen. Sie sorgt für geeignete Räumlichkeiten, die im Ausführungsreglement bezeichnet werden.
- Art. 3 Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichtsorgan. Er ernennt die Leitung der Spielgruppe. Er genehmigt das Ausführungsreglement inkl. Tarifliste sowie das Betreuungskonzept auf Antrag der Leitung.
- Art. 4 Der Gemeinderat kann ausserdem Vereinbarungen mit weiteren, privaten Spielgruppenanbietern oder anderen Gemeinden abschliessen.
- Art. 5 Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Bedingungen im Zusammenhang mit dem Besuch der Spielgruppe.
- Art. 6 Der Begriff «Eltern» bezeichnet in diesem Reglement die Person bzw. die Personen, welche die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen.

II. Aufnahme

- Art. 7 **Aufnahmebedingungen**
- 1) Eltern, die in der Gemeinde Düdingen wohnen, haben bei der Anmeldung ihrer Kinder zum Besuch der Spielgruppe Priorität. Stehen genügend freie Plätze zur Verfügung, so können auch Kinder aus anderen Gemeinden angemeldet werden.
 - 2) Die Spielgruppe betreut Kinder im Vorschulalter von 32 Monaten bis 4 Jahren. Ausnahmen bleiben vorbehalten.
 - 3) Pro Anmeldung wird eine einmalige Einschreibgebühr erhoben.

Art. 8 Aufnahmeverfahren

- 1) Das zwingend ausgefüllte Anmeldeformular muss mit den notwendigen Unterlagen gemäss Ausführungsreglement fristgerecht eingereicht werden. Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn alle erforderlichen persönlichen Angaben gemacht und die gewünschten Module angegeben wurden.
- 2) Die Person, welche die Anmeldung unterzeichnet, wird innerhalb nützlicher Frist über die Aufnahme in die Spielgruppe informiert. Sind keine Plätze mehr verfügbar, kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.
- 3) Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Spielgruppe, erstellt die Spielgruppenleitung eine Warteliste. Die Kriterien für die Zuteilung sind im Ausführungsreglement aufgeführt.

Art. 9 Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung

- 1) Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende Person:
 - a. zur Zahlung der für das angemeldete Kind erbrachten Leistungen, die von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt werden;
 - b. zur Einhaltung des Ausführungsreglements der Spielgruppe;
 - c. zur Einhaltung der Öffnungszeiten der Spielgruppe, insbesondere die Bring- und Abholzeiten der Kinder;
 - d. zur Einhaltung der Verhaltensregeln namentlich bezüglich Anstand, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an den Aktivitäten, Sauberkeit und Hygiene.
- 2) Die Eltern und das Betreuungspersonal arbeiten in allen Belangen, die das Kind betreffen, eng und respektvoll zusammen.
- 3) Jedes angemeldete Kind muss zwingend über eine Kranken- und Unfallversicherung sowie über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

III. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Art. 10 Vertrag / Kündigung

- 1) Grundsätzlich wird ein auf 1 Schuljahr befristeter Vertrag abgeschlossen.
- 2) Ausnahmsweise ist die Kündigung des befristeten Vertrages unter Angabe triftiger Gründe (Wohnortswechsel, veränderte Bedürfnisse) auch während des Schuljahres möglich. Der Entscheid liegt bei der Leitung.
- 3) Die Kündigung hat mindestens 30 Tage im Voraus auf das Ende eines Monats bei der Leitung zu erfolgen.
- 4) Die Leistungen werden unabhängig von der tatsächlich erfolgten Betreuung bis zum Ende des festgelegten Kündigungstermins in Rechnung gestellt. In Härtefällen entscheidet die Leitung über das weitere Vorgehen.

Art. 11 Suspendierung

- 1) Die Suspendierung ist eine provisorische Massnahme und kann durch die Leitung für höchstens 3 Betreuungswochen verfügt werden. Suspendierungsgründe sind:
 - Nichteinhaltung der Verhaltensregeln;
 - Zahlungsverzug bei der Rechnung von mehr als 30 Tagen.
- 2) Bei Suspendierung besteht kein Recht auf Rückvergütung.

Art. 12 Ausschluss

- 1) Der Ausschluss ist eine definitive Massnahme, die das gesamte Schuljahr über andauert und durch die Leitung verfügt wird.
- 2) Verstösst ein Kind mehrmals und erheblich gegen die Verhaltensregeln, so kann es von der Betreuung ausgeschlossen werden. Zu einem solchen Ausschluss kommt es erst, nachdem die Eltern von der Spielgruppenleitung schriftlich verwarnet worden sind. Letztere sind, wie auch das Kind, anzuhören.

- 3) Unabhängig von der ausgesprochenen Massnahme erlischt die Zahlungspflicht auf Ende des Monats, in dem der Ausschluss ausgesprochen wird.

IV. Betrieb

Art. 13 Öffnungszeiten

Die Spielgruppe ist montags bis freitags geöffnet. Die Kinder sind für fixe und regelmässige Halbtage angemeldet. Die Einzelheiten im Zusammenhang mit Angebot und Öffnungszeiten werden im Ausführungsreglement geregelt.

Art. 14 Betreuung

- 1) Die Betreuung der Kinder geschieht durch gemäss den gesetzlichen Vorgaben ausgebildetes Personal.
- 2) Die detaillierten Aufgaben des Betreuungspersonals sind im Stellenbeschrieb geregelt.

Art. 15 Schweigepflicht

Das Spielgruppenpersonal unterliegt der Schweigepflicht. Dies gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Fragen im Zusammenhang mit dem Kind bespricht es ausschliesslich mit der Familie des Kindes, dem Personal der Spielgruppe, des Bereichs Vor- und Auserschulische Betreuung oder der Abteilungsleitung Bildung & Soziales, Fachpersonen (z.B. Schule, Früherziehungsdienst, Familienbegleitung) oder mit dem Gemeinderat.

V. Kosten des Angebotes

Art. 16 Tarife

- 1) Die Tarife der Spielgruppe werden nach einer einfachen Tarifskaala entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt. Den Maximaltarif bestimmt der Generalrat (siehe Anhang 1).
- 2) Es wird eine einmalige Einschreibgebühr pro Familie erhoben. Den Maximaltarif bestimmt der Generalrat (siehe Anhang 1).
- 3) Die Tarife werden von der Spielgruppenleitung festgelegt und bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat. Sie sind Bestandteil des Ausführungsreglements. Die von den Eltern übernommenen Kosten dürfen die tatsächlichen Kosten der Spielgruppe nicht übersteigen.
- 4) Der Höchstattarif wird vom Gemeinderat nach dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bestimmt.
- 5) Sofern keine ausserordentlichen Umstände vorliegen (z.B. eine ausserordentliche und dringende, nicht budgetierte Ausgabe), sind die Tarife für das ganze Schuljahr gültig.
- 6) Nicht ortsansässige Kinder haben kein Anrecht auf subventionierte Tarife.

Art. 17 Rechnungstellung

- 1) Die Leistungen der Spielgruppe werden halbjährlich in Rechnung gestellt und müssen innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden. Verrechnet werden die im Anmeldeformular bzw. im Stundenplan vereinbarten Betreuungseinheiten.
- 2) Bei Zahlungsverzug werden ein Zins von 5 % und die Mahnungskosten in Rechnung gestellt. Im Weiteren bleibt eine Suspendierung gemäss Art. 11 vorbehalten.

Art. 18 Kosten bei Abwesenheit des Kindes

Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes kann die Leitung eine Kostenreduktion gewähren. Die Voraussetzungen für eine Kostenreduktion werden im Ausführungsreglement geregelt.

VI. Rechtsmittel

- Art. 19
- 1) Jegliche Verfügung, welche die Spielgruppenleitung in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher und begründeter Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
 - 2) Gegen die Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 20
- 1) Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
 - 2) Er genehmigt das Ausführungsreglement.
- Art. 21
- Das vorliegende Reglement über die Spielgruppe der Gemeinde Düdingen tritt nach der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg in Kraft.

Genehmigt durch den Generalrat Düdingen am 3. Juli 2023

NAMENS DES GENERALRATES DÜDINGEN:

sig.

Nicole Beyeler
Sekretärin

sig.

Benedikt Fasel
Präsident

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am *[ausstehend]*

Der Staatsrat/Direktor:

Philippe Demierre

Maximaltarife für die Spielgruppe

Einschreibengebühr

Die Einschreibengebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt.

- Maximaltarif gemäss Generalrat: CHF 80.00

Betreuungsstunde

Der Tarif für die Betreuung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

- Maximaltarif gemäss Generalrat: CHF 14.00

Genehmigt durch den Generalrat Düringen am 3. Juli 2023

NAMENS DES GENERALRATES DÜDINGEN:

sig.

Nicole Beyeler
Sekretärin

sig.

Benedikt Fasel
Präsident

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am *[ausstehend]*

Der Staatsrat/Direktor:

Philippe Demierre